



**Folgende Regelungen gelten nach der neuen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW  
ab dem 04.03.2022 bei der VfR-Schwimmabteilung:**



<b>Vereinsport drinnen / draußen Hallen- und Freibad</b>	<b>Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre</b>	Sind von allen Einschränkungen ausgenommen.
	<b>Schüler älter als 18 Jahre</b>	Hier gilt der 3G Status (Immuniert oder Getestet) Getestet: Der Testnachweis kann durch den Schul-Testnachweis erfüllt werden.
	<b>Jugendliche, die keine Schüler mehr sind und Erwachsene</b>	Hier gilt der 3G Status (Immuniert oder Getestet) Getestet: Offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. (PCR-Test 48h)
<b>Trainer / Übungsleiter Ehrenamtliche Helfer</b>	Hier gilt der 3G Status (Immuniert oder Getestet) Getestet: Offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. (PCR-Test 48h)	

**Alle oben genannten Punkte gelten natürlich nur dann, wenn keine Quarantäne verordnet wurde.  
Wenn eine Quarantäne vorliegt, dürfen die Sportangebote nicht besucht werden.**

**Die oben genannten Teilnahmevoraussetzungen (3G), müssen vor dem Betreten der Sportstätte vom verantwortlichen Trainer/Gruppenleiter kontrolliert werden. Schnelltests dürfen nur von einer offiziellen Teststelle abgenommen und bestätigt werden. Ausgenommen sind Testnachweise durch die Schule. Beaufsichtigte Selbsttests (Vor-Ort-Test) sind bei uns nicht möglich.**